Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 30/2021 30. Juli 2021 Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekannt	machungen	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen		
130/2021	Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung I der Stadt Essen	2
131/2021	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	
132/2021	Wahlbekanntmachung	6
Amt für Stadtplanung und Bauordnung		
133/2021	Bekanntmachung vom 22.07.2021 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 02/19 "Kesselstraße / Bocholder Straße"	8
Bezirksregierung Düsseldorf		12
134/2021	Deichschauen 2021	12
Sonstige Bekanntmachungen		
Sterbekasse Stadt Essen		13
135/2021	Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.08.2021	13
Öffentliche Zustellungen1		
136/2021	Liste der öffentlichen Zustellungen	15

Amtliche Bekanntmachungen

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

130/2021

Nachrückverfahren

in der Bezirksvertretung I der Stadt Essen

Herr Florian Friedewald, Essen, ist mit Ablauf des 30.06.2021 als Vertreter der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) aus der Bezirksvertretung I durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Falk Itzerodt, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

21.07.2021

Thomas Kufen Oberbürgermeister als Wahlleiter

2 88-12 313

131/2021

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Essen wird in der Zeit

vom 6. bis 10. September 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlamt der Stadt Essen, Raum 2.14, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten

Der Zugang ist barrierefrei.

Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 16:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Essen, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen (Raum 2.14), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis seiner Meldeadresse (118 Mülheim – Essen I, 119 Essen II oder 120 Essen III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),
 - 5.2. ein(e) **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag**, **15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis cangegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine(n) andere(n) stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine(n) andere(n) ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur

Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Essen, 20. Juli 2021

Thomas Kufen Oberbürgermeister

88-12 313

132/2021

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 309 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Messe Essen GmbH (Halle 6, Messeplatz 1, 45131 Essen) zusammen.

3. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab.

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede(r) Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich aus üben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten/von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Essen, 20. Juli 2021

Thomas Kufen Oberbürgermeister

88-12 313

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

133/2021

Bekanntmachung

vom 22.07.2021

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Nr. 02/19

"Kesselstraße / Bocholder Straße"

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 02/19 "Kesselstraße / Bocholder Straße" – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 2,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk IV, Stadtteil Bochold.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Bocholder Straße, sowie die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohngebäude Bocholder Straße Nr. 106 114,
- im Osten durch die öffentliche Grünanlage Kesselstraße/ Bocholder Straße,
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung an der Kesselstraße Nr. 44 56 und
- im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Eckstraße Nr. 1 7, die südlichen Grundstücksgrenzen der Reihenhausbebauung Kampstraße 50 66, sowie die Erschließungsfläche dieser Bebauung, eine Garage sowie die Erschließungsfläche der Wohnbebauung Bocholder Straße Nr. 100 a –104 b.

Da im Kreuzungsbereich Bocholder Straße / Otto-Brenner-Straße innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Anpassungen erforderlich werden, wurde der Ausbaubereich der Kreuzung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 02/19, seine Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 3. Etage, Zimmer 5301b, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 02/19 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 02/19 "Kesselstraße / Bocholder Straße" gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Essen, den 22.07.2021

Der Oberbürgermeister Thomas Kufen

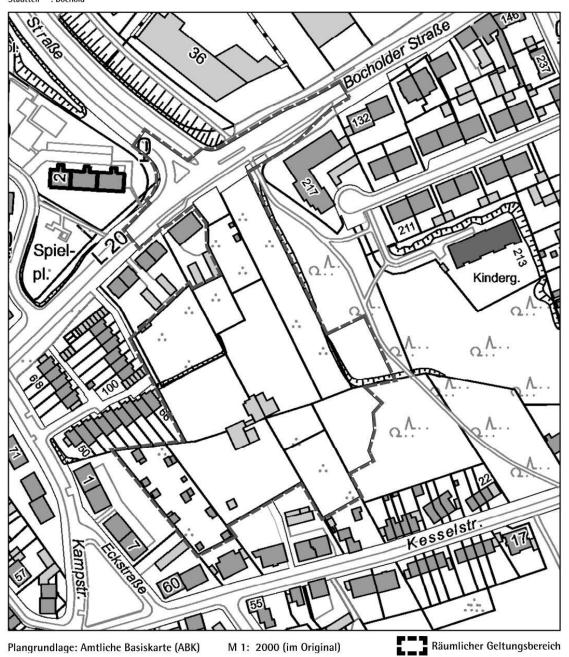
28 88-61 347

Orientierungsplan

711m

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2/19 "Kesselstraße/Bocholder Straße"

Stadtbezirk: IV Stadtteil : Bochold



Bezirksregierung Düsseldorf

134/2021

Deichschauen 2021

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Essen gemäß § 95 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

07.09.2021 Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen

Beginn: 09:30 Uhr

Treffpunkt: Freibad Parkplatz Steele

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 Abs. 2 LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 09.07.2021 Im Auftrag gezeichnet

Guido Gohres

Sonstige Bekanntmachungen

Sterbekasse Stadt Essen

135/2021

Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am 27.08.2021

Ort: Kleingartenanlage Am Wäldchen, Dahlhauserstr.219a ,45279 Essen

Beginn: 14.00 Uhr

Die Veranstaltung wird im Rahmen der dann gültigen Vorschriften der Coronaschutzverordnung durchgeführt. Erforderliche Anmeldungen bitte bis zum **20.08.2021** an Herrn Döring, Tel. (0201) 467427

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2) Vorlage
 - a) des Geschäftsberichts,
 - b) des Jahresabschlussberichts und
 - c) des Kassenprüferberichts

für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020

- 3) Beschlussfassung über die Genehmigung der vorgelegten Berichte
- 4) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020
- 5) Versicherungsmathematisches Gutachten vom 01.Juli 2021 (Prüfungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2020)
- 6) Neufassung der geschäftsplanmäßigen Erklärung aufgrund des Gutachtens
- 7) Änderung der Satzung und des Anhangs
 - a) Aktualisierung/Anpassung der Satzung
 - b) Gewinnzuschlag
 - c) Beteiligung an der Bewertungsreserve
- 8) Beschlussfassung zur Vermögensverwaltung (u.a. Bericht, Zuführung weiterer Vermögenswerte)
- 9) Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder*innen und Funktionsträger*innen:
 - a) stellvertretender Vorsitz
 - b) stellvertretende(r) Kassierer*in
 - c) Schriftführer*in
 - d) stellvertretender(r) Schriftführer*in
 - e) Kassenprüfer*innen
 - f) Ersatzkassenprüfer*in

10) Verschiedenes/Sonstiges

26.07.2021 Reinhold Jansen (Schriftführer)

Öffentliche Zustellungen

136/2021

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Almahmoud, Mohammad	Altendorfer Str. 276 45143 Essen	JobCenter Nord-Ost ■ 88-56 927
Aydinc, Gülbahar		Jugendamt, ☎ 88-51 649
El Kadi, Khoder	Waterloostr. 45 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ■ 88-56 137
Fashwal, Mustafa	Regenweg 4 45357 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 508
Hamami, Abdul Kader	Busehofstr. 88 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 932
Kurt, Baris	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Lecci, Luca Mario		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Meiermann, Sven	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 111
Möller, Maurice Denny	Schonnebeckhöfe 218 45327 Essen	JobCenter Nord-Ost ■ 88-56 419
Munu, Isha		Jugendamt ☎ 88-51 272
Naujokat, Philipp	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Turpcu, Semih	Woermannstr. 22 45329 Essen	JobCenter Nord-Ost ☎ 88-56 422
Yunus, Hussein		Jugendamt ☎ 88-51 634

Name, Vorname

letzte bekannte Anschrift zuständiges Amt

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.